



Ende: 8260501000
6.1.4-88231712129
2008182250
Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · Abteilung Umwelt · Umweltvollzug
09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Becker Umweltdienste GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Sandstraße 116

09114 Chemnitz

Chemnitz, den 28.07.2008
Tel./ Fax: (03 71) 532 2643 / 27 2643
E-Mail:
Bearb.: Herr Schulze
Aktenzeichen: 6.1.4-8823:7725-01.17
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Abfallentsorgungsanlage Langenau, Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG (Anlagenverbund und Geländeregulierung)

Antrag vom 22.12.2006

- Anlagen:**
- Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
 - 1 CD ROM mit allen Entscheidungen einschl. Projektunterlagen
 - Auszug aus dem 7. SächsKVZ
- Merkblatt „Prüfung auf Schadstoffbelastungen für Baustoff-
Recyclinganlagen“

A. Entscheidung:

1. Der Firma Becker Umweltdienste GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer
sowie , erhält auf ihren Antrag vom
22.12.2006 die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß § 16 BImSchG und § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11 Spalte 1 Buchstaben bb), 8.11 Spalte 2 Buchstaben b) bb), 8.12 Spalte 1 und 8.4 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung der am Standort Langenau (09618 Brand-Erbisdorf, Am Schacht 1) betriebenen Anlagen zur Lagerung/Behandlung von Abfällen bzw. der Sortieranlage für die in Haushaltungen anfall-

Freundlich • Sachlich • Kompetent
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www.rpc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@rpc.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen:

Bankverbindung:

mit Straßenbahnlinie 5 / 6 / 522 (Rößlerstr.),
Buslinie 22 (Altchemnitzer Straße)
Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70
BIC: OSDD DE 81

lenden Stoffe (DSD) auf den Gemarkungen Langenau, Flurstücke 736/5, 736/8, 736/12, 736/13, 736/15, 736/16 und St. Michaelis, Flurstücke 145/2, 145/4, 145/5, 145/7, 521/1, 521/3, 576/1, 611, und 612.

2. Eingeschlossene, andere behördliche Entscheidung:
 - Baugenehmigung zur Erweiterung der Betriebsfläche (Geländeregulierung) sowie für den Neubau einer Tankstelle für Dieselkraftstoff (Teilfläche von Flurstück 576/1)
 - Wasserrechtliche Genehmigung für den Bau eines Regenrückhalte- / Löschwasserbeckens
3. Das vorliegende Projekt umfasst insbesondere die Erweiterung der vorhandenen Betriebsfläche um ca. 1,4 ha, ferner die Aufstellung eines 50.000 l – Dieseltankbehälters im Rahmen der Errichtung der Tankstelle und den Bau eines Regenrückhalte – / Löschwasserbeckens mit einem Inhalt von 500 m³.
4. Diese Genehmigung ergeht antragsgemäß (Abschnitt B), sofern nicht in der Entscheidung (Abschnitt A) oder über Nebenbestimmungen (Abschnitt C) etwas anders geregelt ist.
5. Diese Genehmigung erlischt, falls die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Errichtungsmaßnahmen und Baumaßnahmen nicht bis spätestens 31.12.2009 abgeschlossen worden sind.
7. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, auf der Grundlage der unter Abschnitt A getroffenen Entscheidung und unter Berücksichtigung der im Abschnitt C festgelegten Nebenbestimmungen zu errichten.
8. Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen im Sinne des § 12 Abs. 2a BImSchG.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Becker Umweltdienste GmbH.
10. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.
11. Die Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, unter Angabe des auf dem beiliegenden Überweisungsträgers genannten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen:

Die Auflistung erfolgt entsprechend der Gliederungsbezeichnung der der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen und enthält eine Reihe von nachgelieferten und überarbeiteten Dokumenten. Die in Klammern gesetzten Ziffern geben die jeweils angefangenen Seiten zur Thematik wieder.

Änderungen wurden zusätzlich eingefügt. Eine Reihe von Unterlagen steht ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis, Anlagenverzeichnis, Formularverzeichnis (6 Seiten)
 Verwendete Unterlagen (3)

• *Ordner 1:*

1. Antrag/Allgemeine Angaben (4)

- 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens (6)
- 1.4 Standort und Umgebung der Anlage (5)
- 1.5 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 1.6 Begründung eines Antrages nach §§ 8a oder 16 Abs. 2 BImSchG (2)

Anhänge:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte 1 : 2.000
- Handelsregister B, amtlicher Ausdruck
- Formulare 1.0, 1.1, 1.2

2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

- 2.0 Detaillierte Beschreibung des Projektes (1)
- 2.1 Überblick über die Anlagen, Betriebseinheiten (4)
- 2.2 Apparateaufstellungspläne und Apparatebeschreibung
- 2.3 Verfahrensbeschreibung (11)
- 2.4 Betriebsbeschreibung (8)

Anhang:

- Übersichtsplan 1 : 25.000
- Formulare 2.1, 2.2/1 und 2.2/2 (6)
- Werklageplan 1 : 1.000
- Grundfließbild
- Verfahrensfließbild

3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

- 3.1 Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen (Ein- und Ausgänge, Zwischenprodukte) (8)
- 3.2 Stoffidentifikation/Stoffdaten (3)
- 3.3 Mengenbilanzen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde (1)

Anhang:

- Sicherheitsdatenblatt Dieselkraftstoff (7)
- Formulare 3.1/1, 3.1/2 und 3.1/3 (28)

Anhang 3.2:

- Formular 3.2 (29)
- Formular 3.3/1 (1)

4. Emissionen / Immissionen

- 4.1 Luftschadstoffe
 - 4.1.1 Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen (1)
 - 4.1.2 Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung (2)
 - 4.1.3 Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen (z.B. Geruchsstoffemissionen, -immissionen) (1)
- 4.2 Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserzeugenden Stoffen
 - 4.2.1 Abgasreinigung (1)
 - 4.2.2 Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen
 - 4.2.3 Messtechnische Überwachung der Emissionen
- 4.3 Geräusche (1)
 - 4.3.1 Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen
 - 4.3.2 Geräuschimmissionsprognose
- 4.4 Sonstige Immissionen (1)

Anhänge:

- Emissions-/Immissionsprognose für Stäube und Gerüche (Ing.-büro Ulbricht GmbH, vom 18.12.2006) (32)
dazugehörige Anlagen (37)
- Schalltechnisches Gutachten (IGUS GmbH, vom 17.11.2006) (25)
- Formulare 4.1/2, 4.2, 4.3/1, 4.3/2, 4.4 (7)

5. Abfälle

- 5.1 Abfallvermeidung und -verwertung (2)
- 5.2 Abfallentsorgung (1)

Anhang:

- Entsorgungsnachweise (EN, SN, VN, VS) (30)
- Formular 5.1 (9)
- Formular 5.2 (10)
- Formular 5.3 (8)
- Formular 5.4 (3)
- Baugenehmigung Landkreis Saalkreis (3)

6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Abwasserentsorgung (1)
 - 6.1.1 Produktionsabwasser
 - 6.1.2 Sozialabwasser
 - 6.1.3 Niederschlagswasser (1)
 - 6.1.4 Weitere Abwässer
- 6.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (3)
- 6.3 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesaft (1)

Anlage:

- Entwässerungsplan 1 : 1.000, Stand: 22.12.2006
- Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (3)
- Formular 6.1/1 (2)

7. Anlagensicherheit

- 7.1 Anlagensicherheit – Anwendung der StörfallV (1)
 - 7.1.1 Sicherheitsanalyse/Gefahrenabwehr
 - 7.1.2 Sicherheitsbetrachtung
 - 7.1.2.1 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept (3)
 - 7.1.2.2 Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen (1)
 - 7.1.2.3 Explosionsschutz
 - 7.1.2.4 **Schutzmaßnahmen** beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten
- 7.2 Arbeitsschutz
 - 7.2.1 Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien (1)
 - 7.2.2 GefStoffV, TRGS, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Gerätesicherheitsgesetz (Formular 7.3) (2)
 - 7.2.3 Beeinträchtigung durch Stäube
 - 7.2.4 Beeinträchtigung durch Lärm, Strahlung, Schwingung
 - 7.2.5 Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen (1)
- 7.3 Brandschutz (2)

Anlagen:

- Formular 7.1/1 - Anwendung der Störfall-Verordnung (5)
- Formular 7.1/2 – Stoffe nach Störfall-Verordnung (5)
- Formular 7.2 – Arbeitsstättenverordnung (4)
- Formular 7.3 – Gefahrstoffverordnung (2)
- Formular 7.4 – Biostoff-Verordnung
- Formular 7.5 – sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (1)
- Formular 7.6 – Brandschutz (4)

8. Eingriffe in Natur und Landschaft

- 8.1 Istzustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung (1)
- 8.2 Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsplan mit Konfliktanalyse)
 - 8.2.1 Beschreibung des Ist-Zustandes (3)
 - 8.2.2 Beschreibung des Plan-Zustandes (3)
- 8.3 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen (2)
- 8.4 Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen
 - 8.4.1 Bilanzierung von Ist- und Plan-Zustand (1)
- 8.5 Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen (1)

Anlage:

- Grünflächenplan Ist – Zustand, 1 : 1.000
- Grünflächenplan Plan- Zustand, 1 : 1.000

9. Energieeffizienz (1)

10. Bauantrag/Bauvorlage (2)

11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und Entscheidungen (1)

12. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1)

13. Umweltverträglichkeitsprüfung

13.1 Abklären der Prüferfordernisse (2)

- *Ordner 2 (Bauunterlagen, erstellt durch die BIT Tiefbauplanung GmbH, 28.11.2006)*
- Deckblatt, Inhaltsverzeichnis (3)
- Bauantrag, Formulare nach § 8 Abs. 3 DVOSächsBO (9)
- Bautechnische Erläuterungen mit Anlagen (22)
- Übersichtskarte – befestigte Flächen
- Lage- und Höhenplan 1:500
- Befestigungsaufbau Platzbefestigung 1:50
- Befestigungsaufbau Tankstellenbereich 1:25
- Längsschnitt Achse 7 / Hauptachse (Befestigte Flächen 1:1.000; 1:100)
- Querprofile 1:1.000 (2 Zeichnungen)
- Systemzeichnung Straßenabläufe 1:10
- Grundriss Tankstelle 1:100; 1:1.000
- Längsschnitt Achse 1 / Tankstellenzufahrt 1: 500; 1:50
- Schnitt A-A im Tankstellenbereich 1:25; 1:200
- Detail Anspritzwand 1:20; 1:10
- Auszug topografische Karte 1:10.000
- Übersichtslageplan Entwässerung 1:1.000
- Lage- und Höhenplan Regenwasserableitung 1: 500 (2 Zeichnungen)
- Entwässerung, Lageplan Einzugsgebiete 1:750
- Entwässerung Längsschnitt RW-Leitung 1:500 (L); 1:100 (H)
- Längsschnitt Ablaufleitung RRB-Vorfluter 1:250
- Grundriss/Schnitte RRB 1:200
- Entwässerung, Grundriss/Schnitte Schlammfang 1:50
- Entwässerung Prallschacht 1:50
- Entwässerung Auslaufbauwerk 1:50
- Entwässerung, Auslauf Notüberlaufleitung 1:100
- Entwässerung, Lageplan Entwässerung Tankstelle 1:250/1:1.000
- Standsicherheitseinschätzung mit Anlagen (14)
- Bauvorbescheid vom 08.06.2006 (9)
- Achsübersicht (1)

- Baugrunduntersuchung, Ing.-büro mit Anlagen (22)
- Sondernutzungsvertrag mit Grundstück 145/7 (9)
- Dieseltank (1)
- Zapfsäule (2)
- Niederschrift TÜV-Konsultation (1)
- Niederschlagshöhen nach Kostra-Atlas (1)
- Bemessung RRB (4)
- Bemessung Notüberlauf (1)
- Ermittlung Regenabfluss (1)
- Abstimmungsprotokoll (1)
- Ermittlung Fließgeschwindigkeit (1)
- Fotos der geplanten Einleitstelle „Große Striegis“ (1)
- Prinzipskizze Abscheideranlage (1)
- Katasterplanauszug (1)
- Handelsregisterauszug (2)

Ergänzende Unterlagen vom 26.01.2007:

- Anlagen zu Kapitel 8 (Bilanzierung) (6)

Ergänzende Unterlagen vom 13.02.2007:

- Ausführungen zum Planungs-, Abfall- und Naturschutzrecht (Kapitel 2 und 8) (9)

Ergänzende Unterlagen vom 07.05.2007:

- Projekt Ersatzmaßnahme Forstbetrieb | für Becker Umweltdienste GmbH Brand-Erbisdorf (9)

Ergänzende Unterlagen vom 31.07.2007

- BIUG, geotechnische Prüfung der Standsicherheit (6)

Ergänzende Unterlagen vom 22.10.2007:

- Beantwortung von Fragen zur Erweiterungsfläche, zum Anlagenbetrieb, Wertstoffhof, Ballenlager (5)
- Werkslageplan mit Lager der Betriebseinheiten 1 :1.000
- Aufstellungsplan 1 : 100
- Formulare 3.1/1 (19)

Ergänzende Unterlagen vom 17.07.2008:

- Mitteilungen vom 15.07. und 17.07.2008 zur Realisierung eines Rettungsweges für die zweite Sortierstrecke im 2. Obergeschoss der DSD-Halle

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Allgemein (sämtliche Betriebseinheiten)

- 1.1 In der Anlage ist die Lagerung und/oder Behandlung auf die in Formular 3.1/1 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfälle, bezogen auf die jeweilige Betriebseinheit, beschränkt.
- 1.2 Die Gesamtanlage ist so zu betreiben, dass in der Nachbarschaft des Betriebsgrundstückes keine erheblichen Belästigungen durch Staub, Geruch und/oder Lärm auftreten.
- 1.3 Bei ungünstigen Wetterlagen (z.B. anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeit) sind Umschlagarbeiten der staubenden Abfälle auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.
- 1.4 Durch geeignete Maßnahmen (Abdecken, Befeuchten) sind Staubemissionen beim Lagern und Umschlagen der Abfälle sowie bei allen Transportprozessen zu verhindern/minimieren. Beim Transport von staubenden Materialien sind Abwehungen zu verhindern (z.B. Abdecken, geschlossene Behälter).
Hinweis: Eine Befeuchtung des Materials ist in der Regel nicht ausreichend.
- 1.5 Die Lager- und Verkehrsflächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad bzw. bei verkehrsbedingten Staubaufwirbelungen zu reinigen und zu befeuchten.
In die Reinigung sind öffentliche Verkehrsflächen mit einzubeziehen, wenn deren verstärkte Verschmutzung mit dem unmittelbaren Anliefer- und Transportbetrieb der Anlage in Verbindung steht.
- 1.6 Betriebsstörungen größeren Ausmaßes, die die Anwesenheit der Feuerwehr erfordern und/oder den Betriebsablauf nachhaltig beeinflussen, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.
- 1.7 Durch die Gesamtanlage der Fa. Becker Umweltdienste GmbH darf an den nächstgelegenen Immissionsorten, die dem Wohnen dienen, der Geruchsimmissionswert für Wohngebiete $IW = 0,1$ nicht überschritten werden. Für Gewerbegebiete/Industriegebiete gilt ein Geruchsimmissionswert von $IW = 0,15$.
Bei auftretenden Beschwerden über Geruchsemissionen bzw. bei begründetem Verdacht nicht ausreichender Emissionsminderungsmaßnahmen behält sich die zuständige Behörde die Anordnung von weitergehenden Maßnahmen zum Immissionsschutz vor.
- 1.8 An den geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitige Stand der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand in der Lärmbekämpfung entsprechen.
Es ist eine dauerhafte Instandhaltung der Maschinen und Aggregate zu gewährleisten. Sobald Verschleißerscheinungen mit geänderten Geräuschemissionen verbunden sind, sind die entsprechenden Aggregate zu ersetzen (tonale Komponente beachten).

- 1.9 Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der Anlage hervorgerufen wird, gemäß TA LÄRM, Punkt 6.1 den reduzierten Immissionsrichtwert (IRW_R) bzw. den Immissionsrichtwert (IRW) von

- IRW_R = 62 dB(A) (tagsüber, von 6.00 bis 22.00 Uhr) und
- IRW = 50 dB(A) (nachts, von 22.00 bis 6.00 Uhr)

an maßgeblichen Immissionsnachweisorten (IO) mit Anspruch auf Schutz vor Lärm

- vor der Wohnung in der Behindertenwerkstatt, **Am Schacht 7 - IO 1**
- vor dem Gewerbegebäude mit Wohnung, **Am Schacht 2 - IO 2**

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen einen maximalen Schalldruckpegel von $L_{max} = 95$ dB(A) tagsüber und $L_{max} = 70$ dB(A) nachts nicht überschreiten.

An dem Wohnhaus nach Langenau, z.Zt. unbewohnt – IO 4, sind die Immissionsrichtwerte $IRW_{tags} = 60$ dB(A) und $IRW_{nachts} = 45$ dB(A) einzuhalten.

2. **BE 01 Altholzaufbereitung**

- 2.1 Der Gesamtanlagendurchsatz der Altholzanlage beträgt 47.500 t/a. Der Durchsatz an gefährlichem Altholz wird auf 7.500 t/a begrenzt.
Die Gesamtlagermenge an Altholz (ungeshreddert + geshreddert) wird auf maximal 750 t begrenzt.
- 2.2 Das gesamte Handling des Altholzes (Annahme, Sortierung, Shreddern, Umschlag und Lagerung) hat nur auf der mit Betonelementen eingefassten, abgedichteten, mit Wasserfassung versehenen Altholzfläche bzw. in der Halle zu erfolgen.
Dabei ist die Lagerung des geshredderten gefährlichen Altholzes nur in der Halle zulässig.
- 2.3 Je nach Verwertungszweck ist die Getrennthaltung der Althölzer der einzelnen Kategorien im un- als auch im geshredderten Zustand während des gesamten Handlings sicherzustellen.
- 2.4 Althölzer sind so zu shreddern, dass Staubemissionen wirksam verhindert werden. Dazu sind folgende Maßnahmen zu realisieren:
- Shreddern des Altholzes nur mit shredderintegrierter Bedüsung,
 - Beschränkung der Abwurfhöhe der Materialübergabestellen auf ein technologisch notwendiges Maß,
 - bei Bedarf Installation von Bedüsungseinrichtungen an den Materialübergabestellen sowie bei der Lagerung und
 - bei Ausfall der shredderintegrierten Bedüsung Außerbetriebnahme des Holzshredders.

- 2.5 Zusätzlich dazu sind soweit möglich beim Shreddern gefährlicher Althölzer ...
- Übergabestellen zu kapseln,
 - abgedeckte Bandförderanlagen (in die Halle) zu verwenden und
 - das Material direkt vom Shredder in die Halle (über Bandanlagen) zu transportieren.

3. BE 2 Schwergutaufbereitung

- 3.1 Der Anlagendurchsatz der Schwergutaufbereitung beträgt 50.000 t/a, dabei gelten die **Einschränkungen/Konkretisierungen** zu den Teilstoffmengen bzw. maximalen Lagermengen einzelner Abfälle gemäß Abschnitt B, Formular 3.1/1 der nachgereichten Unterlagen vom 22.10.2007.
- 3.2 Die Lagerung des Inputmaterials für die nachfolgende Behandlung hat in der Halle bzw. unter der Überdachung zu erfolgen. Abwehungen von Feinanteilen bzw. Geruchsemissionen sind durch geeignete Maßnahmen (Boxenlagerung, Netze, Befeuchten) zu verhindern. Jegliche Behandlung der Abfälle ist nur in der Halle bzw. unter der Überdachung zulässig.
- 3.3 Bei der Behandlung der Abfälle sind Staubemissionen durch folgende Maßnahmen zu verhindern:
- Kapselung von Übergabestellen,
 - bei Bedarf Installation von Bedüsungseinrichtung,
 - Beschränkung der Abwurfhöhe der Materialübergabestellen auf ein technologisch notwendiges Maß.
- 3.4 Die mineralische Fraktion (nach der Behandlung) ist in dreiseitig geschlossenen Boxen unter der Überdachung zu lagern.
EBS-Material (im Herstellungsprozess bzw. Output) ist ebenfalls in dreiseitig geschlossenen Boxen unter der Überdachung bzw. in Containern so zu lagern, dass Abwehungen und/oder Geruchsemissionen verhindert werden.
- 3.5 Abfälle, die nicht behandelt werden, sondern zur Zusammenstellung einer Transporteinheit zeitweise gelagert werden, sind mit nachfolgenden Ausnahmen ebenfalls in der Halle bzw. in Containern auf den befestigten Stellflächen westlich der BMA-Halle bzw. des Altholzplatzes entsprechend Werkslageplan (erstellt am 09.10.2007, Datei 311/0008-0), vgl. Abschnitt B - ergänzende Unterlagen vom 22.10.2007, zu lagern.
- 3.6 Glasabfälle mit den Abfallschlüsseln gemäß AVV 10 11 12, 15 01 07, 17 02 02, 20 01 02 sind in Containern oder in den drei Boxen nördlich der DSD-Halle zu lagern.
- 3.7 Die Lagermenge von Altreifen als Haufwerk westlich der BMA-Halle wird auf maximal 250 m³ begrenzt.
- 3.8 Zusätzlich zur Lagerung in der Halle ist die Lagerung von 150 t Sperrmüll im Freien auf der befestigten und zusätzlich zweiseitig durch Betonelemente und Altholzhalle begrenzten Fläche zulässig.

- 3.9 **Krankenhausabfälle** mit den Abfallschlüsseln gemäß AVV 18 01 01 und 18 01 04 dürfen maximal drei Tage und in fest verschlossenen Containern gelagert werden. Die maximale Lagermenge dieser Abfälle wird auf 30 t begrenzt.
- 3.10 Von den biologisch abbaubaren Abfällen (Garten- und Parkabfälle – ASN 20 02 01) dürfen nur Baum- und Strauchschnitt in offenen Containern gelagert werden. Grasschnitt ist separat in geschlossenen Containern und nur kurzzeitig (1 – 2 Tage) zu lagern.

4. **BE 3 Leichtstoffaufbereitung (DSD)**

- 4.1 Der Anlagendurchsatz der Leichtstoffaufbereitung wird auf maximal 55.000 t/a begrenzt.
- 4.2 Die Lagerung des Inputs (alle Abfälle für die Leichtstoffaufbereitung) außerhalb der Halle ist nicht zulässig.
- 4.3 Das Entladen, Sortieren bzw. jegliches Behandeln der Abfälle hat grundsätzlich in der Halle zu erfolgen.
- 4.4 Die Lagerung von Outputmaterialien im Freien ist nur auf einer befestigten, wasserundurchlässigen Fläche (Asphalt - siehe Abschnitt B, ergänzende Unterlagen vom 22.10.2007, Werkslageplan) in Ballenform bzw. in Containern zulässig. Die maximale Lagermenge beträgt 750 t.
- 4.5 Die Lagerung von gebundenen (verpressten) Abfällen außerhalb der Halle ist so zu realisieren, dass ein Abwehen von Abfällen wirksam verhindert wird. Geruchsintensive Stoffe sind auch in gepresstem Zustand in der Halle zu lagern.
- 4.6 Bei der Leichtstoffaufbereitung sind zur Vermeidung erheblicher Emissionen von Staub, Geruch und/oder Lärm folgende Maßnahmen zu beachten:
- die angelieferten Leichtstoffe sind unverzüglich nach der Anlieferung (in der Regel innerhalb eines Tages) zu verarbeiten.
 - Türen und Tore der Halle sind nur zu öffnen, soweit es für den bestimmungsgemäßen Betrieb unerlässlich ist und
 - entstehende Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 4.7 Im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr sind die Tore der Halle geschlossen zu halten.
- 4.8 Der Lkw- und Staplerverkehr im Freien ist auf die Tageszeit zu beschränken.
- 4.9 Der mittlere Halleninnenpegel ist durch geeignete Maßnahmen auf 85 dB(A) zu begrenzen. Einzelne **Geräuschspitzen** mit Schalldruckpegeln über 110 dB(A) in der Halle während der Nachtzeit sind zu vermeiden.

5. **BE 04 Lagerung gefährlicher Abfälle (außer Altholz)**

- 5.1 Der maximale Durchsatzleistung an gefährlichen Abfällen wird auf 2.000 t/a, die maximale Lagermenge auf weniger als 75 t begrenzt.

- 5.2 Die Lagerung der gefährlichen Abfälle hat in der Halle oder in eigens für diesen Zweck zugelassenen geschlossenen Behältern zu erfolgen.
- 5.3 Eine Behandlung dieser Abfälle ist nicht zulässig.

6. **BE 05 Aufbereitung gefährlicher Abfälle**

- 6.1 Der maximale Anlagendurchsatz beträgt 250 t/a bei einer maximalen Lagermenge von 50 t.
- 6.2 Das gesamte Handling mit den gefährlichen Abfällen ist in der Halle bzw. unter der Überdachung durchzuführen.
- 6.3 Bei der Behandlung der gefährlichen Abfälle sind die unter Pkt. 3.3 dieses Abschnittes geforderten Maßnahmen zu realisieren.

7. **BE 06 Wertstoffhof**

- 7.1 Der maximale Anlagendurchsatz beträgt 2.500 t/a.
- 7.2 Die Annahme/Lagerung der nicht gefährlichen Abfälle ist ausschließlich in Containern zu realisieren.
- 7.3 Für die Lagerung biologisch abbaubarer Abfälle (AS 20 02 01) gelten analog die Forderungen unter Pkt. 3.10 dieses Abschnittes.

II. **Abfall/Altlasten/Boden**

- 1. Anlagenbereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen können, sind entsprechend der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen so abzudichten, dass der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden können.
- 2. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle hat unter einer Überdachung zu erfolgen. Das stückige Altholz der Altholzkategorie A IV (Input der Anlage) darf auf der abgedichteten, mit Wasserfassung versehenen Betriebsfläche gelagert werden.
- 3. Die Annahme von gefährlichen Abfällen und von Siedlungsabfällen, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie Bauabfällen in das Zwischenlager ist nur dann zulässig, wenn für die weitere Entsorgung der gefährlichen Abfälle ein Entsorgungsnachweis erbracht werden kann bzw. wenn die weitere Entsorgung der Siedlungsabfälle, hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle und Bauabfälle innerhalb einer vorgegebenen Frist sichergestellt ist (Bestätigung durch Annahmeerklärungen der Entsorgungsanlagen). Die Lagerkapazität ist auf die Durchsatzkapazität der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage (gemäß Abfallmenge im Entsorgungsnachweis bzw. lt. Annahmeerklärung der Entsorgungsanlage) abzustimmen.

4. Für die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 17 04 07, 20 02 01 und 20 01 36 ist die Dokumentation der Entsorgungswege hinsichtlich der zusätzlichen Abfallmengen zu aktualisieren (korrigierte Annahmestätigungen/vertragliche Regelungen u.ä.) und der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vor der Annahme der beantragten Mehrmengen vorzulegen.
5. Bei der Anlieferung von Abfällen, die zur Herstellung von Recyclingbaustoffen bzw. zum Einbau im Rahmen der Geländeregulierung vorgesehen sind (Bauschutt, Boden und Bitumengemische), hat der Anlagenbetreiber die Übergabe von verantwortlichen Erklärungen zur Schadstofffreiheit zu verlangen bzw. sich davon zu überzeugen, dass vorhandene Kontaminationen in den genannten Bauabfällen nur innerhalb der zugelassenen Grenzen (W-Werte gemäß der „Vorläufigen Hinweise des SMUL zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006 bzw. Z-Werte nach TR LAGA Boden) liegen.
In regelmäßigen Abständen bzw. bei organoleptischen Auffälligkeiten (Farbe, Geruch) sind Eigenkontrollen der Eingangsstoffe durchzuführen und zu dokumentieren.
Für die zum Einbau vorgesehenen Bauschuttmaterialien (bautechnisch geeigneter Bauschutt ohne Aufbereitung und Recyclingbaustoffe) ist in regelmäßigen Abständen eine Fremdüberwachung entsprechend den Vorgaben bzw. umweltrelevanten Prüfparametern des in der Anlage enthaltenen Merkblattes „Prüfung auf Schadstoffbelastung für Baustoff-Recyclinganlagen des RPC UFB, SG 6.2.3.1“ (Tabelle, Spalte 5), Anlage zur Genehmigung, durchzuführen.

Den Fremdadnehmern der Recyclingbaustoffe sind die Ergebnisse der Laboruntersuchung zur Kenntnis zu geben und gleichzeitig ist auf die Besonderheiten der sich daraus ergebenden Einbaubeschränkungen entsprechend der „Vorläufigen Hinweise des SMUL zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006 hinzuweisen.
6. Nach der Fertigstellung der Geländeaufschüttung ist die Annahme, Verarbeitung und Lagerung von mineralischen Abfällen mit den AS 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 03 02 und 17 05 04 antragsgemäß einzustellen.
7. Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
8. Der Betreiber der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten.
Sie ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben und im Eingangsbereich an geeigneter Stelle der Anlage auszuhängen.
9. Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind u.a. die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.
Weiterhin sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
10. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage hat der Betreiber ein Betriebstagebuch analog der Punkte 5.4.3. der TA Abfall und 6.4.3 der TASI zu führen.
Das Betriebstagebuch hat mindestens zu enthalten:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle (Mengen, Abfallart, Ergebnisse von Sichtkontrollen),
- b) Entsorgungsnachweise und Register gemäß der Nachweisverordnung (NachwV),
- c) Daten über die abgegebenen Abfälle und deren Verbleib,
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahmen.

Für die Betriebseinheit BE 01 „Altholzaufbereitung“ sind die unter § 12 Abs. 1 Altholzverordnung (AltholzV) genannten Angaben im Betriebstagebuch einzustellen.

IV. Arbeits- und Gesundheitsschutz / Gerätesicherheit / Gefahrstoffe

1. Für die zweite Sortierstrecke im 2. Obergeschoss der DSD-Sortierhalle ist ein nach außen führender separater Rettungsweg (z.B. Rettungsbalkon) zu schaffen.
Die Realisierung ist bis spätestens **31.10.2008** abzuschließen.
2. Nach Veränderung technologischer Abläufe bzw. nach Änderungen von Einsatzmaterialien sind arbeitsplatzbezogen die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen sowie Betriebsanweisungen zu überarbeiten.
3. Die Errichtung der abwassertechnischen Anlagen sowie des Regenrückhalte- und Löschwasserbeckens hat unter Beachtung folgender Maßgaben zu erfolgen:
 - Begehbare Schächte sind mit einer Einstiegshilfe auszurüsten (z.B. Drosselschacht, Prallschacht).
 - Die lichte Weite von Einstiegsöffnungen muss mindestens 0,8 m betragen. Abweichen dürfen nur Einstiegsöffnungen, die in Verkehrswegen von Fahrzeugen liegen. Sie müssen dann mindestens eine lichte Weite von 0,6 m aufweisen.
Für das Heben der Deckel sind entsprechende Werkzeuge bereit zu stellen.
 - Die Einstiegsöffnung des Prallschachtes muss mindestens 0,8 m betragen. Die Einstiegsöffnung und die Steigeisen sind so anzuordnen, dass ein gefahrloser Einstieg möglich ist und keine Gefährdung durch den Prallteller erfolgt.
Zum Prallschacht muss ein gefahrloser Zugang möglich sein.
 - Zum Schlammfang muss ein sicher begeh- und befahrbarer Verkehrsweg führen.
 - Der Drosselschacht ist so abzudecken, dass kein Absturz in den Schacht möglich ist.

V. Naturschutz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Der zuständigen Genehmigungsbehörde ist spätestens nach Bestandskraft dieser Entscheidung der unterzeichnete Vertrag über die geplanten Ersatzmaßnahmen auf der Gemarkung Neuhausen, Flurstück 1086, unter Angabe des Vertragsgegenstandes, des Ausführungsortes, des Ausführungszeitraumes und der forstlichen Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.
2. Die vorgesehene Ersatzmaßnahme „Waldumbau“ auf dem Flurstück 1086 der Gemarkung Neuhausen, Größe der Fläche: ca. 1 ha, ist bis spätestens **31.12.2009** abzuschließen.
3. Die Nebenbestimmungen des Bescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 31.05.2007, Az.: 6.1.4-8823:7725-01.17/8a, zu Aspekten des Bauordnungs-, Bodenschutz-, Abfall- sowie des Naturschutzrechtes gelten fort.

E. Hinweise

Immissionsschutzrecht:

1. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
4. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.
6. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist anzeigepflichtig, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Im Zweifelsfall ist die zuständige Behörde rechtzeitig vorab zu konsultieren.

Abfall/Altlasten/Boden

7. Alle beim Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind **getrennt** zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen.

Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen.

Diese Hinweise ergeben sich aus dem § 5 Abs.1 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 4-6 KrW-/AbfG.

8. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist gemäß § 43 Abs. 1 KrW-/ AbfG mittels abfallrechtlicher Nachweise durchzuführen.

Über die Entsorgung von Abfällen sind gemäß § 42 KrW-/AbfG i.V.m. § 24 NachwV Register zu führen.

Für nicht gefährliche Abfälle können Praxisbelege wie Wiege- und Lieferscheine als Registerführungsform verwendet werden; diese sind zu sammeln und bei behördlichen Kontrollen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Entsorgung und die Nachweis- sowie Registerpflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006.

9. Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind gemäß § 13 KrW-/AbfG dem öffentlich-rechtlichen **Entsorgungsträger** oder beauftragten Dritten zu überlassen. Sofern keine Beauftragung der Fa. Becker durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorliegt, ist die Annahme und Behandlung andienungspflichtiger Abfälle in der Anlage auszuschließen.

10. Nach den Bestimmungen der Altholzverordnung sind beim Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage folgende Schwerpunkte zu beachten und einzuhalten:

- ⇒ Zuordnung zu Altholzkategorien gemäß § 5 AltholzV i.V.m. Anhang III
- ⇒ Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung oder zur energetischen Verwertung gemäß § 6 bzw. § 7 AltholzV i.V.m. Anhang V dieser Verordnung
- ⇒ Pflichten zur Getrennthaltung von Altholz gemäß § 10 AltholzV
- ⇒ Hinweis- und Kennzeichnungspflichten gemäß § 11 AltholzV i.V.m. Anhang VI
- ⇒ Führung Betriebstagebuch gemäß § 12 AltholzV.

11. Die geotechnische/bauphysikalische Eignung des zur Geländeregulierung vorgesehenen Recyclingmaterials wird vorausgesetzt. Sie ist nicht Gegenstand der abfallfachlichen Prüfung des beantragten Vorhabens.

12. Bei der Verwendung von Ausbauasphalt (AS 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) im Rahmen der Geländeregulierung ist zu beachten, dass Abfälle gemäß § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) - entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit - möglichst hochwertig zu verwerten sind.

Für Ausbauasphalt ist aus abfallfachlicher Sicht grundsätzlich die Verwendung bei der Herstellung von Asphaltmischgut im Heißmischverfahren als hochwertigste Art der Verwertung zu favorisieren.

13. Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten die im Genehmigungsantrag aufgeführten Bioabfälle vorrangig einer zugelassenen Kompostanlage zugeführt werden.

F. Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Becker Umweltdienste GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, und , Sitz des Unternehmens in 09114 Chemnitz, Sandstraße 116, beantragte mit Datum vom 22.12.2006 gemäß §§ 16, 6 Abs. 1, und 10 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes ihrer Abfallentsorgungsanlage am Standort der Niederlassung Langenau in 09618 Brand-Erbisdorf, Am Schacht 1, Flurstücke der Nrn. 145/2 (Teilfläche), 145/4, 145/5, 145/7, 521/3 und 576/1 der Gemarkung St. Michaelis sowie 611 (Teilfläche), 612, 736/5, 736/8, 736/12, 736/13, 736/15 und 736/16 der Gemarkung Langenau.

Der Antragsgegenstand besteht im Wesentlichen in ...

- der Erweiterung des Anlagengeländes durch Geländeaufschüttung,
- der Neustrukturierung der Betriebseinheiten, d.h. die Verbindung der bisher getrennt betrachteten Anlagen (Altholzauflbereitung, BMA-/Sperrmüllsortierung, EBS-Anlage, DSD-Sortieranlage, zeitweilige Lagerung von Abfällen),
- dem Bau und dem Betrieb eines Regenrückhalte-/Löschwasserbeckens und
- dem Bau und Betrieb einer betrieblichen Dk-Tankstelle.

Es sollen insbesondere die bestehenden Anlagengenehmigungen zusammen gefasst werden und eine Geländeregulierung zur Erweiterung der betrieblichen Flächen durch Aufschüttung auf ein Geländeniveau von ca. 482 m. ü. NN erfolgen.

Mit Bescheid vom 31.05.2007, Az.: 6.1.4-8823:7725-01.17/8a, erhielt die Anlagenbetreiberin die Zulassung zum vorzeitigen Beginn für folgende Maßnahmen:

- Erdarbeiten zwecks Versorgung mit Elektroenergie,
- Baustelleneinrichtung,
- Anlage von Entwässerungs- und Drainagegräben,
- Erdarbeiten wie Aushub von Leitungsgräben und an Geländeübergängen,
- Fällen von Gehölzen, im Einzelnen 44 Weiden und 22 Birken,
- Vorhalten von mineralischen Materialien, die qualitativ für eine Geländeregulierung geeignet sind,

- bedarfsgerechte Aufbereitung und bedarfsgerechter Einbau von mineralischen Stoffen im Bauwerk (Bauarbeiten/Bauleistungen).

Die geplante, ca. 1,82 ha umfassende Auffüllung einer Fläche mit einer Höhe von bis zu 6 m erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft i.S.v. § 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 SächsNatschG.

Die entsprechende Prüfung der Zulässigkeit des Eingriffes erfolgte abschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen einschließlich der bisher im Rahmen von Anzeigeverfahren genehmigungsfrei gestellten Änderungen gemäß § 15 BImSchG werden im Rahmen dieser Genehmigung zusammengefasst:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i.S.v. Baumischabfall, Bauschutt, Gewerbeabfall und Sperrmüll einschl. Holzabfälle, zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, sowie einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen vom 08.05.1998, Az: 522.08-24/96*05/8.04, erteilt durch das Landratsamt Freiberg,
- wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes o.g Anlage; speziell der bestehenden Altholzanlage vom 17.12.1999, Az: 64-8823-7725-1.3 sowie die
- immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer DSD-Sortieranlage vom 11.11.1999, Az: 52/106.11*2 02-24/99*5/8.4, erteilt durch das Landratsamt Freiberg.

Bezüglich der Neustrukturierung ist eine Anlagengliederung in folgende Betriebseinheiten vorgesehen:

- | | |
|-------|---|
| BE 01 | Altholzaufbereitung – Anlage zur Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle |
| BE 02 | Schwergutaufbereitungsanlage – Lagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (bislang Baumisch-, Gewerbe- und Sperrmüllsortieranlage einschließlich EBS-Strecke) |
| BE 03 | Leichtstoffsartieranlage – Anlage zur Lagerung und Behandlung von in Haushalten und Gewerbe anfallenden, wertstoffhaltigen, nicht gefährlichen Abfällen (bislang DSD-Sortieranlage) |
| BE 04 | Lager – Lagerung gefährlicher Abfälle außer gefährlicher Holzabfälle (bislang genehmigungsrechtlicher Bestandteil der BE 01) |
| BE 05 | Aufbereitungsanlage – Lagern und Behandeln von gefährlichen Abfällen, die als Bestandteil der Positivliste der Anlageneignung seit Inkrafttreten der AVV als gefährlicher Abfall einzustufen sind |
| BE 06 | Wertstoffhof – Annahme und Lagerung von Kleinmengen an nicht gefährlichen Abfällen sowie solcher Abfälle, für die gesetzliche Rücknahmeverpflichtungen bestehen. |

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Betriebseinheit (BE) 07 - temporäres Ballenfreilager – Lagerung nicht gefährlicher Abfälle - ist gegenstandslos geworden.

Die künftige Anlagenbetriebszeit ist von

Montag – Freitag: 06:00 – 22:00 Uhr
Samstag: 07:00 – 14:00 Uhr.

Die Betriebszeit der BE 03 (bisherige DSD-Sortieranlage) ist von

Montag – Samstag: 00:00 – 24:00 Uhr, (von Mo 06:00 Uhr durchgehend bis Sa 18:00 Uhr).
Die Verkehrszeiten von Lkw und Stapler sind von 06:00 – 22:00 Uhr.

Die Anlagenbetreiberin beabsichtigt den Positivkatalog ihrer Betriebseinheit BE 02 im Rahmen der vorliegenden Antragstellung um 14 nachfolgend aufgelistete, nicht gefährliche Abfälle zu erweitern.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung gemäß AVV
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07 02 13	Kunststoffabfälle
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 08	Textilien

Die künftige Anlagenkapazität bzw. der künftige Jahresdurchsatz ist in folgender Übersicht zusammengefasst:

BE	Durchsatz t/a	Max. Lagermenge an Abfällen in t		Behandlung von Abfällen in t/a	
		gefährl.	nicht gefährl.	gefährl.	nicht gefährl.
1	47.500	750		7.500	40.000
2	50.000	/	(1)	/	40.500
3	55.000	/	750 (*)	/	55.000
4	750	75	/	keine Behandlung	
5	250	50	/	250	/
6	2.000	(2)	/	keine Behandlung	
Σ	155.500				

(*) Fertiglager: Ballenware

(1) Begrenzung einzelner AS und/oder durch definierte Lagerbedingungen

(2) Begrenzung durch Containerlagerung

Die technische Ausrüstung der Gesamtanlage bleibt unverändert; die Lager- Umschlag- und Transportvorgänge der Abfälle sollen auf die erweiterte Fläche ausgedehnt werden.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden, deren Belange berührt sind, beteiligt:

- Stadt Brand-Erbisdorf (als Standortgemeinde)
- Landratsamt Freiberg (u.a. als Baubehörde)
- RPC, Umweltfachbereich
- RPC, Abt. Arbeitsschutz

Die beteiligten Behörden, insbesondere auch die Standortgemeinde, die Stadt Brand-Erbisdorf, stimmten dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Es wurden Vorschläge für die Aufnahme von Nebenbestimmungen unterbreitet. Diese fanden Berücksichtigung im Abschnitt C dieses Bescheides.

II. Rechtliche Würdigung

Die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Becker Umweltdienste GmbH in Brand-Erbisdorf OT Langenau, Am Schacht 1, stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Nrn. 8.11 Spalte 1 bb), 8.11 Spalte 2 b)bb), 8.12 Spalte 1 sowie 8.12 Spalte 2 b) des Anhangs zur 4. BImSchV dar.

Die sachliche Zuständigkeit gemäß Abschnitt A Ziffer 1 der vorliegenden Entscheidung regelt sich nach §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und lfd. Nummer 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4 ImSchZuVO.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Es ist sichergestellt, dass das Änderungsvorhaben die sich aus § 5 BImSchG und den einschlägigen auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B aufgelisteten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum Einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft **herbeizuführen**, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden in Nummer 4 TA Luft Immissionswerte festgelegt. Die Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei sind die Nummern 4.2 bis 4.5 der TA Luft zugrunde zu legen.

Danach ist u.a. die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die nach Nummer 4.7 der TA Luft ermittelten Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreiten.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der **genehmigungsbedürftigen** Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden festgelegt sind.

Auch lärmseitig werden keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage hervorgerufen.

Gemäß Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zum Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG:

Im Wesentlichen besteht der Antragsgegenstand in

- der Erweiterung des Anlagengeländes durch Geländeaufschüttung,
- der Neustrukturierung der Betriebseinheiten, d.h. die Verbindung der bisher getrennt betrachteten Anlagen,
- der Bau und der Betrieb eines Regenrückhalte-/Löschwasserbeckens und
- der Bau und Betrieb einer betrieblichen Dk-Tankstelle.

Bis auf die geplante Erweiterung der bisher genehmigten jährlichen Durchsatzleistung im Rahmen der Schwergutaufbereitung (Betriebseinheit 02) um 8.000 Tonnen bleiben die Durchsatzleistungen und Lagermengen der einzelnen Betriebseinheiten unverändert.

Bisherige, nunmehr auf die neu gegliederten Betriebsbereiche bezogene Tätigkeiten bleiben. Die Einsatzstoffe und damit diejenigen Abfallstoffe, mit denen in der Anlage umgegangen werden soll, bleiben in ihrer Art und Zusammensetzung dem Grunde nach ebenso unverändert wie auch die für die Gesamtanlage festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte.

Damit waren in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a - 4d) 4. BImSchV auszuliegenden Unterlagen zum Antrag vom 22.12.2006 keine Umstände darzulegen, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Zum Antragsgegenstand im Einzelnen:

Immissionsschutz

Staub / Geruch

Die nächstliegende schutzwürdige Bebauung befindet sich unmittelbar angrenzend an die Gewerbefläche im Sondergebiet (Behindertenwerkstatt). Ferner befinden sich zwei Wohneinheiten innerhalb der Gewerbefläche.

Bei einer (Gesamt)-Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist schon auf Grund der Anlagenkapazität von über 150.000 t/a und der damit verbundenen Transport-, Umschlag- und/oder Lagervorgänge in allen technologischen Bereichen mit Staub- und Lärmemissionen zu rechnen. Auch Geruchsemissionen sind durch den Umgang mit DSD-Abfällen (Sortierung, EBS-Herstellung, Ballenlagerung) nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung wurden seitens der Antragstellerin vorgesehen. Weiterreichende Anforderungen an den Umgang mit diesen Abfällen wurden unter Abschnitt C.I festgelegt.

Zur Beurteilung der Immissionssituation bezüglich der in der Nachbarschaft zu erwartenden Staub- und Geruchsbelastung durch den Betrieb der o.g. Anlage wurde durch die

GmbH ein Gutachten erarbeitet. Diese Immissionsprognose ist nachvollziehbar erstellt.

Die Möglichkeit, auf die Ermittlung der Immissionskenngrößen wegen eines geringen Staub-Emissionsmassenstroms verzichten zu können, scheidet im allgemeinen aus, da der diffus emittierte Anteil dieser Anlagen in der Regel höher ist als der für diffuse Emissionen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft zulässige Bagatellmassenstrom für Staub von 0,1 kg/h.

Die Quantifizierung der Staubemissionen, deren Ursache überwiegend diffuse Emissionen sind, ist kompliziert und mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. In der Regel können für die Emissionsmassenströme, die zum Teil zeitlich stark schwanken, keine exakten Angaben gemacht werden.

Der Gutachter hat Emissionsfaktoren aus der VDI-Richtlinie 3790 (Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen) sowie von vergleichbaren Anlagen zugrunde gelegt, die fachtechnisch akzeptiert werden können.

Für die Vorbelastung wurden Daten der Messstation Freiberg sowie des landesweiten Immissionskatasters zugrunde gelegt, die Ermittlung erfolgte korrekt.

Die Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Zusatzbelastung erfolgte entsprechend der TA Luft mit dem Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000. Die Geländeunebenheiten wurden durch ein digitales Geländemodell berücksichtigt.

Zudem wurde eine meteorologische Ausbreitungsklassen-Zeitreihe verwendet, deren Übertragbarkeit auf den Standort Langenau durch den Deutschen Wetterdienst geprüft und bestätigt wurde.

Mit der berechneten Immissionszusatzbelastung wurde anschließend unter Berücksichtigung der Vorbelastung die Gesamtbelastung ermittelt.

Nach Punkt 4.2.1 TA Luft wurde der Immissionswert für Schwebstaub zum Schutz der menschlichen Gesundheit als Jahresmittel von zuvor $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (TA Luft 1986) auf jetzt $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ deutlich abgesenkt. Als Tagesmittelwert ist der Wert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei einer zulässigen Überschreitungshäufigkeit von 35 Tagen im Jahr einzuhalten. Er ist zudem nicht mehr als Gesamtschwebstaub, sondern als PM 10 (Schwebstaub mit Körngröße bis $10 \mu\text{m}$) festgelegt.

Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass der Immissionswert für Schwebstaub (PM 10) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert eingehalten werden kann. Beim Tagesmittelwert ist die Vorbelastung relativ hoch, so dass mit den zusätzlichen Immissionen durch die Anlage eine Einhaltung des Immissionswertes an den Beurteilungspunkten gerade noch gewährleistet werden kann. Vom Betreiber ist daher jede zusätzliche Staubbelastung zu vermeiden.

Bei der Immissionsbelastung für Staubniederschlag gelten die o. g. Aussagen bezüglich der Emission analog. Die prognostizierte Immissionszusatzbelastung ist jedoch sehr gering. Da die Vorbelastung zudem deutlich niedriger als der Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen nach Nr. 4.3.1 TA Luft von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ ist, wird bei der Gesamtbelastung der Immissionswert deutlich unterschritten.

Auch bezüglich Geruch ist zu erwarten, dass der Immissionswert von 0,1 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) sicher eingehalten werden kann.

Die TA Luft in ihrer derzeit gültigen Fassung enthält erstmals konkrete Anforderungen an DSD-Sortieranlagen. Danach sind Abgase an der Entstehungsstelle zu erfassen und insbesondere zur Geruchsminderung einer Abgasreinigung zuzuführen.

Alle relevanten Aggregate (Sackaufreißer, Siebtrommel) der BE 03 werden abgasseitig erfasst und über einen Filter geleitet. Damit sind die Anforderungen der TA-Luft erfüllt.

Eine Festschreibung der Abfallarten und Mengenbegrenzungen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich, um illegalen Abfalllagerungen vorzubeugen und das Ausmaß der Lagerung auf die Umwelt (Transportprozesse, Umschlag) abschätzen zu können.

Die Forderungen, die zur Lagerung und Behandlung der Abfälle gestellt werden, ergeben sich aus dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG. Gleichzeitig werden die Anforderungen gemäß Ziffer 5.4.8.11.2 der TA Luft für das Behandeln (Sortieren, Sichten, Zerkleinern, Shreddern usw.) der Abfälle umgesetzt. An das Behandeln von gefährlichen Abfällen wurden zusätzliche Anforderungen gestellt, um Emissionen schädlicher Stäube wirksam zu verhindern.

Zur Vermeidung von Geruchsemissionen wurden spezielle Anforderungen an den Umgang mit den DSD-Abfällen, EBS-Materialien und biologisch abbaubaren Abfällen gestellt.

Die Festlegung des zulässigen Geruchsimmisionsrichtwertes erfolgte auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmisionen vom 07.05.1999

Lärm

Der Schutzanspruch der nächstgelegenen Wohnbebauung oder anderer zu schützender Nutzung vor Lärm richtet sich nach der tatsächlichen baulichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage. Die tatsächliche bauliche Nutzung besitzt den Charakter eines Gewerbegebietes, - folglich sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, Pkt 6.1 Buchstabe b) anzuwenden.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft der Gesamtanlage mit Änderungen zu erwartenden Geräuschimmission wurde eine Schallimmissionsprognose vorgelegt.

Nebenbestimmungen zu Belangen des Lärmschutzes wurden bereits in der Entscheidung des Landratsamtes Freiberg vom 11.11.1999 (Errichtung und Betrieb der DSD-Sortieranlage) aufgenommen. Der Wortlaut dieser Nebenbestimmungen wurde unter Abschnitt C dieses Bescheides übernommen. Diese Nebenbestimmungen formulieren allgemeine Anforderungen an den Stand der Technik.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter Abschnitt C.II basieren auf den Anforderungen an Abfallzwischenlager gemäß Punkt 6.1.5, 6.1.6, 7.1, 5.3.1, 5.4.1 bis 5.4.3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall/Teil 1) sowie 7.1.4, 8, 6.3.1 und 6.4.1 bis 6.4.3 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall).

Die Erstprüfung und Eigenkontrollen (chemisch-analytische Untersuchungen) des Eingangsmaterials gemäß den Forderungen unter Nebenbestimmung C.II.5 sollen die Annahme, Lagerung und Verarbeitung von mineralischen Bauabfällen mit schädlichen Verunreinigungen mit Sicherheit ausschließen.

Durch die Fremdüberwachung wird sichergestellt, dass im Rahmen der Geländeregulierung und bei der Abgabe an Dritte nur solche Recyclingbaustoffe eingebaut bzw. abgegeben werden, die den zulässigen Einbaukriterien entsprechen.

Wasser/ Abwasser

Die beantragten baulichen Maßnahmen (Herstellung einer befestigten Betriebsfläche, Schaffung einer geordneten Flächenentwässerung) dienen dem Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, da damit ein möglicher Eintrag von mit wassergefährdenden Stoffen belastetem Niederschlagswasser in den Untergrund ausgeschlossen werden kann.

Das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken kann im Havarie-/Brandfall als Speicher für verunreinigtes Oberflächenwasser genutzt werden, so dass die Gefahr des Eintrags in den Vorfluter minimiert wird.

Bei antragsgemäßer Errichtung der vorgesehenen baulichen Anlagen und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage ist der vorbeugende Gewässerschutz gemäß § 47 SächsWG gewährleistet.

Die Festsetzung von Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Der Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Im Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens einschließlich der Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist dem Antrag der Firma Becker Umweltdienste GmbH stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt C dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sein werden.

Die Kostenentscheidung unter A.9 und 10 dieser Entscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, und 17 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. lfd. Nummer 17 (Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4 bis 4.2.2), lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.2 sowie lfd. Nr. 99 Tarifstellen 3.2.2.2, 3.1.2.1) der Siebenten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis – 7. SächsKVZ) i.V.m. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung vom 15.07.2004).

Auf der Grundlage der angegebenen Errichtungskosten gemäß Bauantrag (Ordner 2, netto: = inkl. MwSt.) wurde gemäß Tarifstelle 1.1.2 die Gebühr wie folgt berechnet:

- zuzüglich 1 Prozent der übersteigenden Errichtungskosten (+) = , reduziert um 10 % auf Grund Anmerkung (7) zu lfd. Nr. 55 des 7. SächsKVZ, ergibt ..

Hinzu kommt die Teilgebühr für die wasserrechtliche Genehmigung gemäß lfd. Nr. 99, Tarifstellen 3.2.2.2 und 3.1.2.1 i.V.m. der VwV Kostenfestlegung vom 15.07.2004.

Daraus ergibt sich eine Teilgebühr in Höhe von ..

Die Höhe der Gebühr für die in der Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung beruht auf lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1.1 i.V.m. 3.5. Als weitere Teilgebühr ergibt sich ein Betrag in Höhe von ..

Als Gesamtgebühr ergeben sich somit .. Auslagen sind nicht entstanden.

G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz Widerspruch eingelegt werden.

Schulze
Schulze
Referent

6.1.4: siehe A-Entwurf

→ LRA Mittelsachsen (Freiberg)